RICHTLINIEN FÜR DIE BETRIEBSKINDERTAGESSTÄTTE DER GENERALI Deutschland AG

Stand: 01.11.2023

Träger:
AWO München - Gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München
kita@awo-muenchen.de
Telefon 089/45832-112 Fax 089/45832-200

Präambel

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

„Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. [...]

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.“ (Art. 1 Abs. 1 BayKiBiG).

Die Grundwerte der AWO sind in unseren Kindertageseinrichtungen handlungsleitend. Das setzt voraus, dass sich die Pädagog*innen mit dem Leitbild und diesen Werten identifizieren und authentisch handeln.

Solidarität bedeutet für uns, sich für andere einzusetzen und damit ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.

Toleranz bedeutet, die Individualität und Verschiedenartigkeit von Kindern und Familien zu erkennen, zu verstehen, zu akzeptieren und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

Freiheit bedeutet, individuelle Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln und die Freiheit Andersdenkender zu berücksichtigen.

Gleichheit bedeutet, dass Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gefördert werden und demokratische Werte kennenlernen.

Gerechtigkeit bedeutet, die vielfältigen Bedürfnisse von Kindern und Familien zu erkennen und die Dienstleistungsangebote entsprechend zu gestalten.

(AWO sind WIR - Grundpositionen der Arbeiterwohlfahrt für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen)

§ 1 - Betriebskindertageseinrichtung

1. Die Betriebskindertageseinrichtung (im folgenden KITA oder Haus für Kinder) umfasst eine

   a) Kinderkrippengruppe für Kinder von 6 Monaten bis zu 3 Jahren

   b) altersgemischte Gruppe für Kinder von 6 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht

   c) Kindergartengruppe für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

2. Das Kindergartenbetreuungsjahrjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 - Grundsätze für die Aufnahme in die Betriebskindertageseinrichtung

1. Kindertageseinrichtungen (KITA) der Arbeiterwohlfahrt sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08. Juli 2005, zuletzt geändert am 01.09.2019, und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

2. Die Plätze für Krippen- und Kindergartenkinder werden grundsätzlich an Kinder von Beschäftigen der Generali vergeben. Sollten weiterhin freie Plätze verfügbar sein, können diese auch an externe Kinder vergeben werden.

3. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl (bezogen auf die jeweiligen Platzkontingente in den einzelnen Gruppen) nach folgenden Kriterien getroffen:

   a) Mitarbeiter/in ist alleinerziehend

   b) Mitarbeiter/in wechselt infolge einer Umstrukturierungsmaßnahme nach München

   c) Beide Elternteile sind Mitarbeiter der Generali

   d) Dauer der Betriebszugehörigkeit

   e) Höhe des Familieneinkommens

   f) Soziale Kriterien

4. Eine Aufnahme von Kindern in das Haus für Kinder ist grundsätzlich nur an 5 Tagen/Woche möglich.

5. Kinder, die altersbedingt aus der Kinderkrippengruppe ausscheiden, werden nicht automatisch in den Kindergarten übernommen. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung nötig, die nach der Maßgabe freier Plätze berücksichtigt wird.

§ 3 - An- und Abmeldung

1. Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.

   a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Generali bewerben sich im Januar schriftlich beim HR-Bereich der Generali Deutschland AG um einen KITA-Platz. Der genaue Termin der Bewerbungsfrist wird jedes Jahr rechtzeitig bekannt gegeben.

   b) Werden nicht alle Plätze durch die Generali belegt, erfolgt die Vergabe an externe Interessenten.
   Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet vor der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens (kita finder+) oder schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt (s. Vergabeverfahren der Landeshauptstadt München).

   c) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Anmeldungen können - sofern nicht ausreichend freie Plätze vorhanden sind und besondere Umstände vorliegen - nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das von den Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtungsleitung zurückzugeben ist.

3. Änderungen bei der Personensorgeberechtigung müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
   Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

4. Die Einrichtungsleitung vermerkt jede bei ihr eingehende Anmeldung in einer Anmeldeliste, sofern die altersgemäßen Voraussetzungen für eine Aufnahme im kommenden Kindergartenbetreuungsjahr gegeben sind. Die Liste wird mit Ablauf der Bewerbungsfrist an den HR-Bereich der Generali Deutschland AG weitergegeben.

5. Ein Eintritt ist regelmäßig zu Beginn des relevanten Eintrittsmonats (01.09. bzw. 01.04.), ausnahmsweise auch im laufenden Monat möglich. In beiden Fällen wird die jeweilige volle Monatsgebühr fällig.

6. Eine Abmeldung ist ausschließlich zum Quartalsende möglich. Die Abmeldung muss der Einrichtungsleitung spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden.

   Ausnahme: Kinder, die in die Schule kommen, gelten automatisch zum 31.08. als abgemeldet.

§ 4 - Aufnahme

1. Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 01. September.

2. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der HR-Bereich der Generali Deutschland AG in Absprache mit dem Betriebsrat und der Einrichtungsleitung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme baldmöglichst verständigt.

3. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in das Haus für Kinder nach den Aufnahmekriterien des § 2 Ziff. 3.

4. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet.

5. Krippenkinder von Beschäftigten der Generali erhalten im September vorrangig der externen Kinder einen Kindergartenplatz. Ausnahmsweise können, zum Stichtag 01.04. des Folgejahres Krippenkinder von Generali Mitarbeiter nach Vollendung des. 3. Lebensjahres in den Kindergarten, d. h in den Kindergarten- oder in die altersgemischte Gruppe wechseln. Dafür werden bei Bedarf die entsprechenden Plätze im Kindergarten vorgehalten, sofern im September des Folgejahres sonst kein Kindergartenplatz angeboten werden kann.

6. Die Entscheidung zur Auswahl des Krippenkindes mit dem unterjährigen Wechsel trifft die Einrichtungsleitung zu Jahresbeginn. Die Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie des Altersgefüges der Kindergarten- bzw. der altersgemischten Gruppe.

7. Erscheint das Kind nicht zum angemeldeten Termin im Haus für Kinder bzw. wird sein Fehlen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.

8. Die Nachbesetzung der freien KITA-Plätze inkl. der zum 01.04. freiwerdenden Krippenplätze erfolgt über die Warteliste (Ziff. 3)

9. Endet das Beschäftigungsverhältnis der/des Personensorgeberechtigten, deren/dessen Kind einen Kinderkrippenplatz im Haus für Kinder belegt, bei der Generali, kann das Kind ausnahmsweise die Kinderkrippe noch 3 Monate über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus besuchen.

10. Endet das Beschäftigungsverhältnis infolge einer betriebsbedingten Kündigung, kann von dieser Regelung abgesehen werden (Einzelfallentscheidung).

§ 5 - Entstehung der Gebühren Abbestellung des Essens

1. Die Höhe des Elternentgelts richtet sich nach dem Alter des Kindes und der gewählten Buchungskategorie.

2. Eine Änderung der gewählten Buchungskategorie ist grundsätzlich nur einmal jährlich möglich. Ein zweites Mal im Jahr kann diese nur aus wichtigem Grund und nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung geändert werden.

3. Das Elternentgelt entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder, im Übrigen fortlaufend mit Beginn jeden Monats.

4. Die Verpflegung wird monatlich pauschal abgerechnet. Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

4. Die Höhe des Elternentgelts und des Verpflegungsgeldes sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen, die im Haus für Kinder aushängt.

5. Schuldner des Elternentgelts und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

6. Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

7. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

1. Das Elternentgelt wird jeweils am 01. eines Besuchsmonats fällig.

2. Das Verpflegungsgeld wird jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Arbeiterwohlfahrt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 8 - Öffnungs- /Schließzeiten

1. Das Haus für Kinder ist von Montag bis Donnerstag von 07.00 - 17.00 Uhr und am Freitag von 7.00 - 16.30 Uhr geöffnet.

2. Die möglichen Öffnungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Einrichtungsleitung schriftlich zu vereinbaren.

4. Die gebuchten Stunden können an 5 Tagen pro Woche unterschiedlich verteilt werden. Es müssen mindestens 20 Stunden die Woche gebucht werden.

5. Eine pädagogische Kernzeit ist in der Einrichtungskonzeption festgelegt.

6. Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.

7. Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung. Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

8. Änderungen der Buchungszeit sind grundsätzlich einmal pro Jahr möglich, in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung auch öfter. Hierfür ist es notwendig, den geänderten Buchungsbeleg bis jeweils spätestens zum 15. eines Kalendermonats im Büro abzugeben, damit die Änderung im Folgemonat wirksam werden kann. Höherbuchungen sind nur möglich, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel dadurch nicht unterschritten wird.

9. Grundsätzlich hat das Haus für Kinder mindestens 3 Wochen im Jahr geschlossen. In Absprache mit dem Elternbeirat sind weitere Schließungen z.B. an Fenstertagen möglich; insgesamt maximal bis zu 22 Tage.

10. Das Haus für Kinder ist an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

11. Wird das Haus für Kinder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.

12. Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der Einrichtungsleitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

§ 9 - Besuchsregelung

1. Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihr Kind das Haus für Kinder regelmäßig besucht. Die jeweiligen Öffnungszeiten und die im Betreuungsvertrag angegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Die Nutzungszeiten orientieren sich an den regelmäßigen tatsächlichen Anwesenheitszeiten und enthalten einen täglichen halbstündigen Zeitkorridor je zur Bring- und Abholzeit, der verpflichtend einzuhalten ist.

2. Kann das Kind das Haus für Kinder nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

3. Erkrankt ein Kind, muss es bis zur völligen Genesung dem Haus für Kinder fernbleiben.

4. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist, darf es das Haus für Kinder erst wieder besuchen, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

5. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 10 - Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

   Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch zusätzliche Gesprächstermine mit dem pädagogischen Personal wahrnehmen. Elternabende finden mindestens 2 x pro Jahr statt. Die Einrichtungs- und jede Gruppenleitung halten in der Regel wöchentliche Sprechstunden gemäß Aushang und nach Vereinbarung ab.

2. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenbetreuungsjahres einen KITA-Beirat (Elternbeirat), der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Trägern, Einrichtung und Grundschule fördern soll (Art. 11 und 14 BayKiBiG).

   Dieses Gremium wird von der Einrichtungsleitung informiert bzw. beratend angehört.

§ 11 - Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Betriebskindertagesstätte

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hauses für Kinder ausgeschlossen werden, wenn

   a) es über zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

   b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

   c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

   d) es sich oder andere durch sein Verhalten gefährdet,

   e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.

2. Der Ausschluss ist unter Fristsetzung schriftlich anzukündigen und erfolgt zum Ablauf der Frist.

3. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Hauses für Kinder ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gem. § 45 Bundesseuchengesetz das Haus für Kinder nicht besuchen darf.

4. Die Entscheidung trifft in den Fällen der Ziff. 1 a, b und c und Ziff. 2 die Einrichtungsleitung, in den Fällen der Ziff. 1 d und e die Geschäftsleitung der AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH. Bei Kindern von Beschäftigten der Generali wird der HR-Bereich der Generali Deutschland AG in die Entscheidung miteinbezogen.

5. Der Ausschluss ist gegenüber den Personensorgeberechtigten schriftlich zu begründen.

§ 12 - Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder besteht während des Besuches des Hauses für Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 8 a SGB VII.

§ 13 - Aufsichtspflicht

1. Während des regulären Besuchs des Hauses für Kinder übernimmt der Träger für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung die Aufsichts-

pflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person des Hauses für Kinder übergeben und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zu oder von dem Haus für Kinder obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

2. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich zu melden.

3. Bei Veranstaltungen des Hauses für Kinder sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, sofern die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Fassung ersetzt die letzte Fassung vom 01.09.2019.

München, den 16.10.2023

Julia Sterzer
Geschäftsführerin